



Stand 02.06.2017

## Vergaberichtlinie der Stadt Spenge

**über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Stadtkerns von Spenge im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Stadtkernfonds)**

*Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008*

### 1. Fördergrundsätze und Förderzweck

---

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Stadtkern Spenge“ sollen gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, des Landes, Eigenanteile der Stadt Spenge und private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Stadtkernfonds finanziell gefördert werden.

Die Stadt Spenge verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung, Stärkung und Aufwertung des Stadtkerns

### 2. Rechtsanspruch

---

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 9 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### 3. Fördergegenstände

---

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind folgende investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen:

#### 3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung von investiven Maßnahmen
- Befragungen
- Wettbewerbe



- Gestaltungsleitfäden
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

### 3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenraumumgestaltung  
(z. B. bauliche Gestaltung von Eingangssituationen oder Plätzen)
- Beleuchtungselemente, z. B. Illumination, in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

## 4. Fördervoraussetzungen

---

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen sowie den Zielen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Spence, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Die Maßnahme befindet sich im Sanierungsgebiet „Stadtkern Spence“ (Anhang 2).
- 4.3 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- 4.4 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.5 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Spence abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.6 Die Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 4.7 Die geförderte Maßnahme wird während der Zweckbindungsfrist in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten. Gemäß Ziffer 27 FRL Stadterneuerung NRW beträgt die Zweckbindungsfrist je nach Maßnahme entweder fünf oder zehn Jahre (Instandhaltungspflicht).



## 5. Förderfähige Kosten

---

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

## 6. Art, Form und Höhe der Förderung

---

6.1 Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt.

6.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel  
(aus Bundes-, Landes- sowie kommunalem Anteil).
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Spenge.

6.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

6.4 Der Zuschuss darf einen Betrag von 5.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichem Interesse ist.

## 7. Zuwendungsempfänger

---

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden
- Stadt Spenge



## 8. Förderausschluss

---

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist

## 9. Vergabegremium

---

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sich sowohl aus privaten Akteuren als auch der Stadt Spenge und/oder deren Beauftragten zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Spenge und/oder deren Beauftragten in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 9.3 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 9.4 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu benennen.
- 9.5 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragssteller ist/sind, steht dem/n Betreffenden kein Stimmrecht zu.
- 9.6 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel sind die Reihenfolge der Antragseingänge und deren Qualifizierung.

## 10. Verfahren

---

- 10.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Stadt Spenge und/oder deren Beauftragten zu stellen.
- 10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Im Regelfall sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- 10.3 Der Zuschuss wird von der Stadt Spenge auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger



oder Bescheid gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Spence erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Es sei denn, dass objektiv nicht vorhersehbare Ausgaben entstanden sind.

- 10.4 Auf Antrag kann die Stadt Spence dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten und/oder deren Beauftragten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Spence innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
  - wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
  - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
  - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- 10.9 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Spence widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 10.10 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO, die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

## **11. Inkrafttreten**

---

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.



## Anhang 1

---

### Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

#### 14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.



## Anhang 2

### Abgrenzung Sanierungsgebiets „Stadtkern Spenge“

